

Fristen im April/Mai



- **Ab 01.04. bis 30.06.** Verbot Bracheflächen zu mähen oder zu zerkleinern
- **Bis 15.04.** Aussaat von einjährigen Blühstreifen/-flächen
- **Bis 14.05.** Aussaat von Leguminosen als ökologische Vorrangfläche
- **Bis 15.05.** Spätester Aussattermin für 5-jährige Blühstreifen
- **Bis 15.05.** Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen

Wichtige Themen



- **Silierung von Futterzwischenfrüchten oder Ganzpflanzensilage:** Vielerorts sind die Erntemengen im Jahr 2018 gering ausgefallen und so wurden Futterzwischenfrüchte oder Wintergetreide zur Nutzung als Ganzpflanzensilage angebaut, um Futterlücken zu schließen. Bei der Silierung von Futterzwischenfrüchten und GPS muss auf Futterwert und Gärqualität geachtet werden. Um Fehlgärungen zu verhindern und Silierprozess zu unterstützen, bietet es sich an Siliermittelzusätze mit Wirkrichtung 1a und 1b zu verwenden. Eine Entscheidungshilfe finden die unter dem Webcode [01034996](#) bzw. in Absprache mit dem Lohnunternehmen oder Siliermittelvertretern.
- **Nullparzellen/ Düngefenster:** Um feststellen zu können, ab welchem Zeitpunkt Stickstoff aus tieferen Bodenschichten den Beständen zur Verfügung steht, sollten an geeigneten Stellen Null-Parzellen (Düngefenster) angelegt werden. Hierüber kann der Versorgungszustand mit dem Auge oder besser mit technischen Hilfsmitteln (N-Tester) beobachtet werden, um die Düngung entsprechend anzupassen.
- **Einarbeitungsfrist von Gülle auf unbestelltem Ackerland:** Nach § 6 (1) müssen organische und org. mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff spätestens 4 Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet sein.
- **Einsatz von Nitrifikationshemmern:** Durch den Einsatz von Nitrifikationshemmern kann die N-Effizienz verbessert werden, indem die Umwandlung von Ammonium zu Nitrat deutlich verzögert wird. Durch diesen Effekt ist der Stickstoff vor dem Auswaschen geschützt und steht den Pflanzen bedarfsgerecht zur Verfügung.

Weitere Informationen

Agrarantrag 2019: Bitte daran denken, dass Sie den Punkt 9.5 „Teilnahme an Freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz“ ankreuzen, wenn Sie Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten bewirtschaften.

Agrarumweltmaßnahmen 2019:

- **BV 3 - Ökologischer Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz** können Betriebe beantragen, die mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten bewirtschaften
- **AL 21** – Anbau von nichtwinterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten wird **nicht** weiter zur Antragstellung **angeboten**. Bewilligte Anträge laufen bis zum Ende der Verpflichtungsdauer.
- **AL 22** – Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten können von Betrieben in Anspruch genommen werden, die mindestens 25 % oder 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten haben. (Ausgenommen sind Gebiete, in denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist).

Details zu den genannten Maßnahmen finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/wichtige-hinweise-zum-antragsverfahren-145542.html

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und gesegnetes Osterfest!

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie eine E-Mail an zeven@geries.de. Hier können Sie uns auch eine Rückmeldung hinterlassen.